

Protokollauszug vom

15.05.2019

Departement Finanzen / Immobilien:

Genehmigung von Dienstbarkeitsverträgen für Kabelleitungen und Freileitungen zugunsten der Axpo Grid AG und der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ), zulasten diverser städtischer Grundstücke in der Gemeinde Zell

IDG-Status: öffentlich

SR.19.334-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Departement Finanzen, Immobilien, wird ermächtigt, folgende Dienstbarkeitsverträge mit der Axpo Grid AG, Parkstrasse 23, 5400 Baden, und den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ), Dreikönigstrasse 18, 8002 Zürich, öffentlich beurkunden und grundbuchlich vollziehen zu lassen:

Übertragbares Recht zur Erstellung, zum Betrieb und zum Fortbestand von Leitungen im bestehenden Kabelrohrblock und zur Durchleitung Daten Dritter, zugunsten der Axpo Grid AG und der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ), zulasten:

- 1.1. Kat.Nr. 6187, Gemeinde Zell, gegen Entschädigung von Fr. 533.00;
- 1.2. Kat.Nr. 6666, Gemeinde Zell, gegen Entschädigung von Fr. 539.00;
- 1.3. Kat.Nr. 6127, Gemeinde Zell, gegen Entschädigung von Fr. 259.00;
- 1.4. Kat.Nr. 2978, Gemeinde Zell, gegen Entschädigung von Fr. 202.00;
- 1.5. Kat.Nr. 7471, Gemeinde Zell, gegen Entschädigung von Fr. 437.00;

Übertragbares Durchleitungsrecht für Freileitung mit Pflanzbeschränkung, zugunsten der Axpo Grid AG und der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ), zulasten:

- 1.6. Kat.Nr. 7471, Gemeinde Zell, gegen Entschädigung von Fr. 3'622.00;
- 1.7. Kat.Nr. 3374, Gemeinde Zell, gegen Entschädigung von Fr. 5'157.00;
- 1.8. Kat.Nr. 4780, Gemeinde Zell, gegen Entschädigung von Fr. 11'905.00;
- 1.9. Kat.Nr. 2034, Gemeinde Wila, gegen Entschädigung von Fr. 34'456.00.

Die Kosten des Notariats und Grundbuchamtes werden von den Dienstbarkeitsberechtigten bezahlt.

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die von der Axpo Grid AG und den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) geleistete Entschädigung von insgesamt Fr. 57'110.00 wie folgt aufgeteilt und den entsprechenden Konten überwiesen wird:

Fr. 18'595.00 zugunsten Stadtwerk, Durchgangskonto Nr. 200540.710001;

Fr. 4'059.00 zugunsten Stadtgrün, Durchgangskonto Nr. 200540.745001;

Fr. 34'456.00 zugunsten Immobilien, Kostenstelle 242657, Konto 443011.

3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Immobilien, Finanzamt; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk, Stadtgrün; Notariat Turbenthal, Bahnhofstrasse 6, Postfach, 8488 Turbenthal (im Dispositiv mit Originalunterschrift).

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Axpo Grid AG mit Sitz in Baden, Parkstrasse 23, 5400 Baden, ist für sich und namens der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) mit dem Anliegen an die Stadt Winterthur getreten, die bisherigen, auslaufenden Dienstbarkeitsverträge für die bestehende Kabelleitung Axpo L353 Saland-Zell / Kabelleitung EKZ Saland-Zell zu erneuern bzw. neue Verträge abzuschliessen. Dabei handelt es sich einerseits um einen bestehenden Kabelrohrblock als Zuleitung zur Freileitung und andererseits um die bestehende Freileitung selbst. Betroffen sind insgesamt 8 städtische Grundstücke, wobei für ein Grundstück (Kat.Nr. 7471) zwei Verträge vorgesehen sind.

2. Dienstbarkeitsentschädigung / Kosten

Die Axpo Grid AG und die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) bezahlen der Stadt Winterthur für das Einräumen dieser Dienstbarkeiten für die nächsten 50 Jahre für den Kabelrohrblock und für die nächsten 25 Jahre für die Freileitung Entschädigungen von insgesamt Fr. 57 110.00, welche den einzelnen Dienststellen entsprechend ihren Anteilen überwiesen werden. Die Entschädigungen entsprechen dem üblichen Rahmen und berechnen sich aufgrund der Richtlinien «Entschädigungsansätze für elektrische Freileitungen», welche vom Schweizerischen Bauernverband und dem Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen herausgegeben werden. Der Bereich Immobilien richtet sich bei der Entschädigung für Durchleitungsrechte seit Jahrzehnten nach diesen Empfehlungen. Die Ansätze werden jeweils indexiert. Aufgrund dessen sowie in Anbetracht des Versorgungsauftrags der Axpo Grid AG und der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) gibt es keinen Grund, von dieser Praxis abzuweichen. Sämtliche Kosten des Notariates und Grundbuchamtes Oberwinterthur-Winterthur werden von den Dienstbarkeitsberechtigten alleine bezahlt.

3. Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 41 Abs. 2 Ziff. 16^{bis} der Gemeindeordnung und Ziffer VII.2. der Kompetenzordnung ist der Stadtrat zuständig für das Einräumen oder den Erwerb von Dienstbarkeiten zum Preis von Fr. 5000.00 bis Fr. 1 000 000.00, weshalb das vorliegende Geschäft in dessen Zuständigkeit fällt.

4. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilagen:

- Dienstbarkeitsverträge Kabelrohrblock
- Dienstbarkeitsverträge Freileitung